



# Newsflash Umweltrecht

## Juni/2023

### Inhalt

1. ÖKOBÜRO-Studie zum Nutzen von Umweltverfahren.....	1
2. Stellungnahmen zu Entnahme-Verordnungen .....	2
3. Aktuelles.....	4
4. English Summary .....	5

## 1. ÖKOBÜRO-Studie zum Nutzen von Umweltverfahren

*Umweltverfahren leisten Vieles: Sie schützen die Umwelt, geben Rechts- und Planungssicherheit, fördern Akzeptanz in der Bevölkerung, und tragen zur Qualitätssicherung von Projekten bei. Angesichts unterschiedlicher Erwartungen sind diese Verfahren jedoch vor große Herausforderungen gestellt. Im Rahmen der qualitativen Studie „Erfolgsfaktoren für Umweltverfahren: Beispiele aus der Praxis“ untersuchte ÖKOBÜRO drei positive Beispiele für UVP-Verfahren in Form von Interviews mit Verfahrensbeteiligten*

### 3 Praxisbeispiele – 6 Erfolgsfaktoren

Untersuchungsgegenstand der Studie waren folgende Positivbeispiele aus der Praxis:

1. APG-Weinviertelleitung (2018) aus Niederösterreich
2. Erweiterung Windpark Potzneusiedl (2015) aus dem Burgenland
3. S10 Mühlviertler Schnellstraße Nord (2021) aus Oberösterreich

Insgesamt wurden im Rahmen von 14 Interviews mit verschiedenen Verfahrensbeteiligten (darunter Behörden, Sachverständige, Projektwerbende, Landesumweltschutzbehörden, Umweltschutzorganisationen) sechs Erfolgsfaktoren identifiziert, welche bei allen Praxisbeispielen vorlagen. Die Erfolgsfaktoren für Umweltverfahren sind somit eindeutig – es braucht bei Großprojekten wie UVP-Verfahren politische Rückendeckung, frühzeitige Planung, gute Öffentlichkeitseinbindung, ausreichend Behördenressourcen und eine gute Verfahrensleitung.

### Effizientes Verfahren durch frühzeitige Planung

Am häufigsten wurde der Erfolgsfaktor der vorgelagerten Planung genannt. Eine gute Vorplanung ermöglicht nicht nur eine hohe Qualität des Projektantrags, sondern auch weniger Konflikte im Verfahren – und dadurch eine zügige Durchführung des Verfahrens. Das beweist nicht zuletzt das Burgenland mit einer Verfahrensdauer für Windkraftgenehmigungen von durchschnittlich 6,8 Monaten von Antrag bis Bescheid und nur einem Einspruch bei über 30 geführten Windkraftverfahren seit Beginn der Zonierungen im Jahr 2002.

### Öffentlichkeitsbeteiligung als Erfolgsfaktor

Die wichtigsten Elemente einer erfolgreichen Planung sind laut den Befragten die Effektivität und Frühzeitigkeit der Öffentlichkeitseinbindung. Für eine möglichst effektive Koordination wurde vor allem auf das Modell des runden Tisches hingewiesen, an dem möglichst alle relevanten Stakeholder (Fachabteilungen der Behörde, Projektwerbende, Landesumweltschutzbehörden, Umweltschutzorganisationen) sitzen. So können mögliche Widersprüche in den Empfehlungen zur Einreichung vermieden, aber auch Synergien erzeugt werden.

### Leitfaden für eine gute Praxis

Basierend auf dieser Studie sowie weiterführenden Diskussionen wird ÖKOBÜRO Handlungsempfehlungen für gute Umweltverfahren in Form eines Leitfadens für eine gute Praxis erarbeiten. Ziel ist es, die Erfolgsfaktoren auch in der Verfahrenspraxis zu verankern. Gleichzeitig ist auch die Politik gefordert, die notwendigen Rahmenbedingungen wie politische Zielsetzungen und ausreichend Behördenressourcen sicherzustellen sowie die schlechte Datenlage im Bereich der Biodiversität zu verbessern. Gerade letzteres erschwert den Projektwerbenden die Zusammenstellung der Einreichunterlagen und kann zu erheblichen Zeitverlusten führen.

**Weitere Informationen:** [Zur Studie](#)

## 2. Stellungnahmen zu Entnahme-Verordnungen

*Zunehmend mehr österreichische Bundesländer erlassen Verordnungen, die die Entnahme von streng geschützten Tierarten, wie Wölfe, Fischotter und Biber, regeln. Zuletzt hat Niederösterreich sowohl die NÖ Fischotter-Verordnung als auch die NÖ Biber-Verordnung um weitere Entnahmeperioden verlängert. In Oberösterreich ist zudem eine Wolfsmanagementverordnung in Kraft getreten. Diese Verordnungen verstoßen nicht nur gegen das geltende Unions- und Völkerrecht, sondern sind auch aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch. Gemeinsam mit dem WWF Österreich hat ÖKOBÜRO eine Reihe von Stellungnahmen zu den einzelnen Verordnungen an die Behörden geschickt.*

### **Entnahme-Verordnungen untergraben die Rechte von Umweltorganisationen**

Immer öfter dürfen unionsrechtlich streng geschützte Tierarten pauschal auf Grundlage einer Verordnung getötet werden. Das betrifft etwa den Wolf, der mittlerweile in sämtlichen Bundesländern (außer Vorarlberg und Wien) auf Basis einer entsprechenden Entnahme-Verordnung gejagt und erlegt werden darf. Salzburg hat zuletzt ebenfalls angekündigt, eine derartige Verordnung zu erlassen. In Kärnten wurden mittlerweile vier (!) Individuen dieser geschützten Art auf Basis der Kärntner Wolfsverordnung erschossen. Auch betreffend den Biber und den Fischotter sind in den meisten Bundesländern derartige Entnahme-Verordnungen in Kraft, welche die Tötung eines gewissen Entnahme-Kontingents erlauben.

Problematisch aus rechtlicher Sicht ist dabei insbesondere, dass anerkannte Umweltorganisationen gegen diese europarechtswidrigen Verordnungen nach innerstaatlichem Recht **keine Rechtsschutzmöglichkeit haben** (Art 9 Aarhus Konvention). Im Rahmen des Rechtsschutzverfahren muss die materiell- und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidung vollumfänglich überprüft werden können. Der Rechtsschutz muss zudem effektiv und, soweit angemessen, auch vorläufig, sprich: aufschiebend sein.

Nach der Aarhus Konvention wären anerkannte Umweltorganisationen an artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren zudem **effektiv zu beteiligen** – ein Begutachtungsverfahren, wie zuletzt in Nieder- und Oberösterreich durchgeführt, erfüllt die Vorgaben der Aarhus Konvention (Art 6 Aarhus Konvention) an eine effektive Beteiligung nicht. Die Begutachtungsentwürfe zur NÖ Biber- und zur NÖ Fischotter-Verordnung wurden dem WWF Österreich nicht einmal zugestellt. Keine einzige derzeit in Geltung stehende Entnahme-Verordnung bzw. die Begutachtungsentwürfe aus Niederösterreich und Oberösterreich lassen derzeit effektive Beteiligungsoptionen, die Art 6 Aarhus Konvention gerecht werden, zu.

Das ist umso stärker zu kritisieren, als die Europäische Kommission Österreich (Bund und Länder) in einem aktuellen Vertragsverletzungsverfahren aufgefordert hat, alle Anforderungen des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten korrekt ins nationale Recht umzusetzen. Das betrifft insbesondere den Rechtsschutz gegen Verordnungen. Umgehungsstrukturen wie die Verwaltungspraxis im Artenschutzrecht wurden von der Europäischen Kommission explizit gerügt (VVV Nr. 2014/4111).

### **Fehlende Einzelfallprüfung verstößt gegen die Fauna Flora Habitat-Richtlinie (FFH-RL)**

Gemäß Art 12 FFH-RL müssen die Mitgliedstaaten grundsätzlich die notwendigen Maßnahmen treffen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV FFH-RL genannten Tierarten (z.B. Wolf, Fischotter, Biber) in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Trotzdem sind in **begründeten Einzelfällen** Ausnahmen vom strengen Schutz möglich. Für die Entnahmen im Verordnungsweg fehlt diese gemäß der FFH-RL erforderliche **Einzelfallprüfung**.

Ausnahmen gemäß Art 16 FFH-RL dürfen immer nur punktuell als Reaktion auf eine konkrete (Gefahren-) Situation erfolgen. Die Ausnahmeregelungen müssen einerseits im Hinblick auf das Gesamtziel der FFH-RL gerechtfertigt sein, und andererseits die drei Kriterien des Art 16 FFH-RL erfüllen. Diese sind:

1. Nachweis des Vorliegens eines oder mehrerer der in Art 16 Abs 1 lit a bis d FFH-RL genannten Gründe, um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL zu erlauben (z.B. Nachweis eines ernstesten drohenden Schadens durch die Behörde),
2. Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung (sog ultima ratio),
3. Zusicherung, dass die Populationen trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand bleiben.

Durch den Erlass einer Verordnung wird diese Einzelfallgerechtigkeit nicht gewährleistet, vielmehr werden die Ausnahmen vom Schutz zur Regel gemacht. Generell stellt eine Verordnung daher keine korrekte Rechtsform für die Entnahme nach den Vorgaben des Unionsrechts dar. Tatsächlich kann nur das im Bescheiderlassungsverfahren vorgesehene Ermittlungsverfahren eine Einzelfallprüfung gewährleisten.

Da ein Rechtsstaat immer auch ein Rechtsschutzstaat sein muss und es die Aufgabe von anerkannten Umweltorganisationen ist, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften wahrzunehmen, ist die gegenständliche Verordnungspraxis nicht nur aus fachlicher Sicht, sondern auch aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklich.

**Weitere Informationen:**

- [Stellungnahme zur Oö. Wolfsmanagementverordnung](#),
- [Stellungnahme zur NÖ Fischotter-Verordnung](#),
- [Stellungnahme zur NÖ Biber-Verordnung](#).

### 3. Aktuelles

#### **Fit für 55: EU-Parlament nimmt Reform des Emissionshandelssystems (EHS) an**

Durch die Reform sollen die Ziele des EHS noch ehrgeiziger werden: In den Wirtschaftszweigen, für die das System gilt, müssen die Emissionen bis 2030 um 62 Prozent im Vergleich zu 2005 gesenkt werden. Außerdem wird die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten von 2026 bis 2034 schrittweise eingestellt und ein eigenes neues EHS II für Kraftstoffe aus Straßenverkehr und Gebäuden geschaffen. Bis 2027 (oder 2028) wird auch ein Preis für Treibhausgasemissionen aus diesen Bereichen festgelegt. Außerdem wurde das neue CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem der EU und der Klima-Sozialfonds angenommen.

[Pressemitteilung des Europäischen Parlaments](#)

#### **EU erlässt weltweit erstes Gesetz zum Stopp von Entwaldung**

Am 16. Mai hat der EU-Ministerrat das neue EU-Waldschutzgesetz mit großer Mehrheit angenommen. Das neue EU-Gesetz erhebt erstmals ein Importverbot auf bestimmte Produkte wie Sojafuttermittel, Rindfleisch und Palmöl, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass sie in den Erzeugerländern keine Entwaldung und keine Menschenrechtsverletzungen verursacht haben. Unternehmen und Behörden haben noch 18 Monate Zeit, um sich auf das Gesetz vorzubereiten, das ab Ende 2024 für Unternehmen gilt.

[Pressemitteilung des Europäischen Parlaments](#)

#### **Projekt „Heumarkt Neu“: auch Standort, nicht nur Größe ist entscheidend für eine UVP-Pflicht**

Das Unternehmen WertInvest Hotelbetrieb beantragte bei der Stadt Wien die Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung für das Projekt „Heumarkt Neu“. Das Verwaltungsgericht Wien hat den EuGH dazu befragt, ob die österreichische Regelung, dass eine UVP für „Städtebauprojekte“ nur bei einer Überschreitung von gewissen Schwellenwerten durchzuführen ist, mit dem Unionsrecht vereinbar sei. Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 25. Mai festgestellt, dass es erforderlich ist, Gesichtspunkte wie den Standort der Projekte zu berücksichtigen. Befindet sich das Projekt wie das hier in Rede stehende im Kerngebiet einer UNESCO-Welterbestätte, erweist sich das den Standort des Projekts betreffende Kriterium als besonders relevant.

[Pressemitteilung des EuGH](#)

#### **NGOs klagen gegen Greenwashing bei Taxonomie**

Erdgas und Atomstrom wurden durch Beschlüsse der EU im Rahmen der Taxonomieverordnung zu grünen Energien erklärt. Begründet wurde dies damit, dass sie als Brückentechnologien mithelfen, die CO<sub>2</sub>-Emissionen rasch zu senken und notwendig seien, solange völlig erneuerbare Technologien noch nicht ausgereift genug sind. Dagegen haben nun mehrere NGOs Klage vor dem Europäischen Gerichtshof eingebracht. Sie kritisieren, dass damit fossilen Gas- und Atomkraftwerken der Zugang zu Geldern geöffnet wird, die sonst in erneuerbare Energien fließen würden.

[Pressemitteilung Greenpeace](#), [Pressemitteilung WWF](#)

## 4. English Summary

### **ÖKOBÜRO study shows: Efficient environmental procedures are possible with early planning and participation**

A study conducted by ÖKOBÜRO examines successful environmental procedures and identifies six key factors for their effectiveness. The study focuses on three positive examples of Environmental Impact Assessment (EIA) procedures: APG-Weinviertelleitung in Lower Austria, the Potzneusiedl wind farm extension in Burgenland, and S10 Mühlviertler Schnellstraße Nord in Upper Austria. The success factors were identified in 14 interviews with authorities, project applicants, environmental ombudspersons, and environmental organizations. They include political support, early planning, early public involvement, sufficient resources for authorities, and effective procedural management. The study emphasizes the importance of early planning as the most frequently mentioned success factor. Effective early planning ensures high-quality project applications and reduces conflicts during the procedure, leading to faster implementation. The Federal State Burgenland, for example, achieved an average permit procedure duration of 6.8 months for wind power plants, with only one appeal within 20 years. The most important elements of a successful procedure also include early and efficient public participation. The round table model, involving all relevant stakeholders, promotes effective coordination and avoids contradictions regarding the recommendations for the project application while generating synergies. Based on the study's findings and further discussions, ÖKOBÜRO will develop a guide for good environmental procedures, providing recommendations to anchor the identified success factors in procedural practice. Additionally, policymakers are urged to ensure a supportive framework and address the lack of data in the area of biodiversity, which slows down the preparation of the project application and causes unnecessary delays.

### **Statements on removal ordinances**

An increasing number of Austrian states are issuing ordinances that regulate the killing of strictly protected species, such as wolves, otters and beavers: Most recently, for example, Lower Austria has extended both the Otter Ordinance and the Beaver Ordinance by additional removal periods. In Upper Austria, a new wolf management ordinance has entered into force. Salzburg and Styria have just recently announced that they will issue similar ordinances regulating wolves. In Carinthia, four (!) individuals of this protected species have been shot on the basis of the Carinthian Wolf Ordinance.

From a legal point of view, it is particularly problematic that environmental organizations have no legal protection against these regulations, which violate European law (Art 9 Aarhus Convention). According to the Aarhus Convention, environmental organizations should also be effectively involved in species protection exemption procedures - an assessment procedure, as recently carried out in Lower and Upper Austria, does not meet the requirements of the Aarhus Convention (Art 6 Aarhus Convention) for effective participation. In addition, the lack of a case-by-case assessment violates the Fauna Flora Habitat Directive.

Together with WWF Austria, ÖKOBÜRO has sent a number of statements on these ordinances to the authorities.

**Impressum:**

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

[www.oekobuero.at](http://www.oekobuero.at)

ZVR 873642346

*Offenlegung nach § 25 MedienG:*

<http://www.oekobuero.at/impressum>

**Für Rückfragen und Kommentare:**

[rechtsservice@oekobuero.at](mailto:rechtsservice@oekobuero.at)

Tel: +43 1 524-93-77

**Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:**

 **Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie